



Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email: [post.i7@bmdw.gv.at](mailto:post.i7@bmdw.gv.at)

Wien, am 10.1.2019

## Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind; Begutachtungsverfahren (GZ: BMDW-30.680/0006-I/7/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, ein Gütesiegel verwenden dürfen, welches ein stilisiertes Bundeswappen der Republik Österreich **sowie den Schriftzug „staatlich geprüft“** enthält.

Aus Sicht der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen verringert eine inflationäre Verwendung des Bundeswappens dessen Stellenwert.

Gemäß dem **Wappengesetz** haben nur Personen oder Institutionen, die mit staatlichen Aufgaben betraut sind, das Recht zur Führung des Bundeswappens. Weiters ist die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens nur dann zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Wenn nun Gewerbetreibende, die keine staatlichen Aufgaben erfüllen, ein stilisiertes Bundeswappen im Geschäftsverkehr verwenden dürfen, könnte dies bei KonsumentInnen den Eindruck erwecken, dass diese Gewerbetreibenden sehr wohl in staatlicher Funktion tätig sind. Die Erläuterungen bestreiten zwar einen Verstoß gegen das Wappengesetz, begründen diese Meinung jedoch nicht.

Aber nicht nur aus Sicht des Wappengesetzes erscheint die Verwendung eines derartigen Gütesiegels problematisch, sondern auch die **staatliche Auszeichnung** für gewerbliche Unternehmen (§ 68 GewO) wird untergraben: § 68 GewO sieht die Verwendung des Bundesadlers nur als Auszeichnung für Gewerbetreibende vor, die

- sich durch außergewöhnliche Leistungen um die österreichische Wirtschaft Verdienste erworben haben und in dem betreffenden Wirtschaftszweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnehmen. Eine Bestimmung, wonach alle Gewerbetreibenden, die eine Befähigungsprüfung abgelegt haben, im geschäftlichen Verkehr das Bundeswappen führen dürfen, würde somit diese staatliche Auszeichnung konterkarieren.

Laut wirkungsorientierter Folgeabschätzung (WFA) soll die gegenständliche Verordnung folgendes **Transparenzproblem** lösen:

**„Gewerbetreibende, die reglementierte Gewerbe ausüben, müssen ihre Qualifikation durch Ablegung einer Befähigungsprüfung nachweisen. Diese Qualifikation wird derzeit zu wenig transparent.“**

Durch den Verordnungsentwurf erfolgt aber keine Lösung des angeführten Problems: Die Ablegung einer Befähigungsprüfung wird im Gütesiegel nämlich nicht ausgewiesen.

Der Zusatz „staatlich geprüft“ im Gütesiegel kann von KonsumentInnen überdies falsch verstanden werden und würde somit keine Transparenz schaffen, sondern umgekehrt Anlass zu Missverständnissen bieten:

- Organe der beruflichen Selbstverwaltung werden im allgemeinen **Sprachgebrauch nicht als Teil des Staates betrachtet. Unter einer „staatlichen Prüfung“ werden sich KonsumentInnen daher eine Prüfung vorstellen**, die zB. vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgelegt wurde. Die Befähigungsprüfung erfolgt aber durch die Meisterprüfungsstellen der eigenen Interessensvertretung (§ 350 GewO) auf Basis von Prüfungsordnungen, deren Inhalt ebenfalls von der eigenen Interessensvertretung (§ 24 GewO) festgelegt wird.
- Weiters lässt das Siegel auch nicht erkennen, *was* der Staat bei den das Siegel führenden Unternehmen überprüft hat, sodass auch dies Interpretationsspielräume auf Seiten der KonsumentInnen zulässt: So könnten KonsumentInnen annehmen, dass auch eine ausreichende Kapitalausstattung, die Einhaltung des KSchG odgl. Teil der staatlichen Prüfung war.

Ein Teil der angeführten möglichen Missverständnisse ließe sich dadurch vermeiden, dass dem Gütesiegel der Zeitpunkt der Ablegung der Befähigungsprüfung hinzuzufügen ist.

### **Zur wirkungsorientierten Folgeabschätzung:**

In der WFA des Verordnungsentwurfes wird zu den Auswirkungen des Entwurfes auf Unternehmen ausgeführt:

**„Den bei den Unternehmen anfallenden Kosten in Höhe von ca. 1 Million Euro stehen positive Werbeeffekte gegenüber, die auf 15 Millionen Euro geschätzt werden. Die erwünschten Werbeeffekte wurden mit 100 Euro pro Unternehmen quantifiziert. Die tatsächlichen positiven Auswirkungen liegen vermutlich höher.“**

Die WFA unterschätzt die den Unternehmen entstehenden Kosten. Wie sich aus Seite 3 unten ergibt, wird bei der Schätzung angenommen, dass Unternehmen ihre Websites

- und ihr Geschäftspapier selber gestalten. Das ist aber nur noch selten der Fall. In der Regel erfolgt die Gestaltung außer Haus, sodass weit höhere Kosten als die in der WFA geschätzten „unter 5 Euro“ entstehen.

Die WFA quantifiziert auf der anderen Seite die Werbeeffekte mit 100 Euro pro Unternehmen. Es sind aber ganze Branchen, denen die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels verliehen wird. Wenn daher positive Werbeeffekte bei jenen 150.000 Betrieben eintreten, von denen das BMDW annimmt, dass sie das Siegel benutzen werden, dann müssen diese zu Lasten der MitbewerberInnen gehen, die das Siegel nicht führen. Das BMDW schätzt, dass 46.000 Unternehmen das Gütesiegel führen dürfen, dies aber nicht tun werden. Hinzu kommen jene Unternehmen, die eine Gewerbeberechtigung ohne Befähigungsprüfung auf Grundlage eines anderen Befähigungsnachweises ausüben. Den positiven Werbeeffekten bei den das Gütesiegel führenden Unternehmen stehen somit gleich hohe negative Effekte bei allen anderen AnbieterInnen gegenüber. Entgegen der Annahme in der WFA entstehen somit im Rahmen einer – gebotenen – gesamtwirtschaftlichen Betrachtung keine positiven volkswirtschaftlichen Effekte.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Präsident